HAB / FR-Koe-4_40000 / Seite 352 / 4.5.2006

selbst auch ein Sonett „An den Leser/ Wegen verdeütschung deß Christlichen Fürstens“ bei, s. 380602 I.

5 Die Beilage dürfte eine Abschrift des im Erzschrein erhaltenen, auch von Diederich v. dem Werder korrigierten Sonetts F. Ludwigs gewesen sein, das wir hier als Beil. I veröffentlichen. Vgl. dort Q.

6 Hans Andreas Kessler (v. Kessel), FG 171; geb. in der Oberpfalz, wohl in Nürnberg aufgewachsen, zur Zeit seiner Aufnahme Obristlieutenant, 1638 bfl.-würzburgischer Obrist. F. Christian II. hatte Kessler einst am Amberger Statthalter-Hof seines Vaters F. Christian I. v. Anhalt-Bernburg (FG 26) kennen gelernt. Es sollte F. Ludwig und F. Christian II. selbst unter Inanspruchnahme des mit Kessler gut bekannten Geuder über die Jahre nicht gelingen, eine farbige Visierung des Kesslerschen Wappens zu erhalten. So zeigt das *GB Kö.* denn auch nur eine unkolorierte Wappenzeichnung, die Kessler vielleicht mit seinem in 380331 weitergeleiteten Brief übersandt hatte. Am Ende wurden aufgrund dieser Umstände Zweifel an Kesslers Adelsstand geäußert (s. 371223 K 5). Vgl. auch 371220, 371221, 380312 (F. Ludwigs Auftrag an F. Christian, durch Geuder das Wappen Kesslers beschaffen zu lassen), 380331, 380410, 380606 u. 380609; *Conermann III*, 172 f. Zum FG-Brauch, die Wappen (wie auch die Impresen) aller Mitglieder auf Seide gestickt zu sammeln und in Gobelins für den Köthener Schloßsaal zusammenzunähen vgl. 371220 K 12.

7 F. Christian II. kam am 10. 8. 1599 in Amberg in der Oberpfalz zur Welt, woher Kessler ebenfalls stammte. Vgl. Anm. 6.

8 Möglicherweise war F. Christian II. die Identität des Befördernden klar. In 371211 wird er aber F. Ludwig um eine Aufschlüsselung aller Gesellschaftsnamen bitten. Eine Liste der Mitglieder mit deren Personennamen schickte ihm F. Ludwig mit 371220 zu.

9 Im Anhaltischen war der 9. Dezember der Joachims- und „Des Herren Aufferstehungstag“. S. *Kalender Zerbst 1654,* 694 f.

K I 1 Der alte, von Cicero (*De officiis*, *De legibus*) und anderen überlieferte Rechtsgrundsatz des „suum cuique“ von quasi definitorischer Kraft für „Gerechtigkeit“. Vgl. Gerhard Köbler: Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte. München 1997, 566; Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Zusammengestellt, übersetzt und erläutert von Detlef Liebs unter Mitarb. v. Hannes Lehmann u. Gallus Strobel. München 1982, S. 204 Nr. 89.

2 Die Korrekturen Diederichs v. dem Werder (FG 31) wurden in die Druckfassung des Sonetts übernommen. Vgl. Beil. II.

371211

Fürst Christian II. von Anhalt-Bernburg an Fürst Ludwig

Antwort auf 371209, beantwortet durch 371220. – F. Christian II. v. Anhalt-Bernburg (FG 51. Der Unveränderliche) bittet F. Ludwig (Der Nährende) um eine Aufschlüsselung der Gesellschaftsnamen, hinter denen sich die Mitglieder der Fruchtbringenden Gesellschaft im *GB 1629/30* verbergen.

Q HM Köthen: V S 544, Bl. 119rv [A: 119v]; eigenh.

A An des Nehrenden Gd.

Der Vnverenderliche bittet den Hochgebornen Nehrenden, gantz dienstlich, er wolle ihm doch die große ehre erweisen, vndt ihme den schlüßel zu dem buch,